

*Handlungsanleitung
für die Durchführung
behördenübergreifender Fallkonferenzen
in Bremen für
Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter
(Stand 19.01.2010)*

Eine geregelte überbehördliche Zusammenarbeit ermöglicht die gemeinsame Entwicklung einer individuellen Hilfs- und Interventionsstrategie und erhöht gleichzeitig die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen.

Eine behördenübergreifende Fallkonferenz dient im Sinne einer Ultima Ratio als Instrument zur Verstärkung staatlichen Handelns. Durch die gemeinsame Analyse und Bewertung des Sachverhalts und der bisherigen Maßnahmen soll einerseits festgestellt werden, weshalb die bisherigen Hilfen und Interventionen nicht erfolgreich waren, und andererseits soll nach abgestimmten Lösungen gesucht werden.

Voraussetzung für die Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz ist die Feststellung durch die zuständigen Behörden, dass die Abwehr der Gefahr nicht allein mit den eigenen Ressourcen realisiert werden kann und miteinander abgestimmte Maßnahmen erfolgsversprechend(er) sind. Die behördenübergreifende Fallkonferenz stellt die letzte Möglichkeit dar, durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen die Gefahren sowohl für die Schwellen- und Intensivtäter, als auch für das soziale Umfeld abzuwehren.

In zahlreichen Familien mit delinquent auffälligen Kindern und Jugendlichen haben bereits mehrere Institutionen (Kindertagesstätten, Schule, Polizei, Jugendhilfe) oft umfangreich Hilfen angeboten oder interveniert, ohne dass spürbare und nachhaltige Veränderungen eingetreten sind.

Es ist also davon auszugehen, dass die Situation dieser Familien allen beteiligten Institutionen, Schulen sowie dem Amt für Soziale Dienste / der Jugendhilfe, bekannt ist.

Die beteiligten Behörden prüfen gemeinsam unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Analysen der Gefahren und bisherigen Interventionen die in Frage kommenden Maßnahmen.

Die nachfolgende Handlungsanleitung findet Anwendung bei behördenübergreifenden Fallkonferenzen zwischen der Polizei Bremen, dem Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen.

I. Zielgruppe

Die Handlungsanleitung wurde im Zusammenhang mit dem ressortübergreifenden Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ erarbeitet. Die Prüfung der Notwendigkeit einer behördenübergreifenden Fallkonferenz für Einzelpersonen wird nur dann vorgenommen, wenn es sich mindestens um einen Schwellentäter oder einen Intensivtäter handelt.

(1) Schwellentäter sind Jugendliche und Heranwachsende,

- bei denen ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens vorhanden ist

und

Alternative 1:

- die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens drei Mal im hinreichenden Tatverdacht standen, eine Straftat des Deliktskataloges (Anlage 1) begangen zu haben.

oder

Alternative 2:

- die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens drei Mal im hinreichenden Verdacht standen, eine Straftat begangen zu haben, von denen mindestens eine zu dem aufgeführten Deliktskatalog gehört

und

- bei denen die Taten, die nicht im Katalog enthalten sind, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei Tatbegehung ein über die eigentliche Tatsituation hinausgehender Plan kriminellen Verhaltens vorlag. Ein überwiegend situativ bedingtes Handeln reicht nicht aus.

(2) Intensivtäter sind delinquente Personen,

- bei denen der hinreichende Tatverdacht einer gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen Eigentums- und Gewaltkriminalität besteht

und

- bei denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten verüben werden.

Die Kinder bzw. Jugendlichen sind bereits mit Straftaten mittelbar und / oder unmittelbar in Berührung gekommen. Aufgrund der Lebenssituation bzw. des sozialen Umfeldes besteht ein gesteigertes Risiko für die Verfestigung einer kriminellen Karriere. Hierdurch ergeben sich Gefahren für die eigene persönliche Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen, aber auch für die Allgemeinheit.

II. Ziele behördenübergreifender Fallkonferenzen

Behördenübergreifende Fallkonferenzen verfolgen folgende Ziele:

- Veränderung der Lebenssituation von Intensiv- und Schwellentätern, mit dem Ziel, die Belastungs- und Gefährdungssituation durch Delinquenz, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Desintegration etc. so nachhaltig zu verändern, dass erfolgreiche Verhaltenskorrekturen, Entwicklung schulisch-beruflicher Perspektiven, Reorganisation des Familiensystems und Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz ermöglicht werden.
- Abwehr von Entwicklungsgefährdung / Kindeswohlgefährdung im Sinne von Kindeswohlsicherung / Kinderschutz
- Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung
- Unterbrechung bzw. Verhinderung einer kriminellen Karriere
- Förderung der individuellen Ressourcen
- Verbesserung des Bildungsniveaus
- Erhöhung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Hilfen

III. Zusammensetzung

- (1) Die Polizei Bremen, das Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit ihren nachgeordneten Schulen sind mit ihren Verantwortlichen im Stadtteil konstant Teilnehmende der behördenübergreifenden Fallkonferenz.
- (2) Es obliegt den konstant Teilnehmenden nach Abstimmung Amts- bzw. Behördenvertreter/innen des Ausländeramtes oder der Staatsanwaltschaft hinzuzuziehen, sofern im Einzelfall der ausländerrechtliche Status oder ausländerrechtliche Maßnahmen von Bedeutung sind oder soweit dies zur Harmonisierung mit Strafverfolgungsmaßnahmen angezeigt ist.

IV. Einberufung und Vorbereitung

- (1) Die Berechtigung zur Initiierung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz haben alle konstant Teilnehmenden.
- (2) Die Polizei meldet der Jugendhilfe die Schwellentäter (Risikomitteilung). Die Jugendhilfe wird nach den im Schwellentäterkonzept vereinbarten Verpflichtungen handeln und unverzüglich Hilfsmaßnahmen prüfen und einleiten. Das Amt für Soziale Dienste / Jugendhilfe beteiligt die Schule nach eigenem Ermessen und nimmt Kontakt zum zuständigen Polizeirevier auf, um die polizeilichen Maßnahmen abzustimmen.

- (3) Einer der konstant Teilnehmenden lädt zu einer behördenübergreifenden Fallkonferenz ein, wenn bei jugendlichen Schwellen- oder Intensivtätern oder bei Heranwachsenden, die diese Merkmale aufweisen, anzunehmen ist, dass eine abgestimmte Intervention der Beteiligten zur Vermeidung einer gravierenden Entwicklungsgefährdung erforderlich ist. Anhaltspunkte für eine solche Annahme können sich aus einer Häufung von Meldungen der Polizei in Bezug auf Delinquenz Jugendlicher und auf Grund einer Häufung von Meldungen der Schule über erhebliche Auffälligkeiten in der Schule (siehe auch Handlungsleitfaden zu § 47 a BremSchulG) sowie auf Grund von Erkenntnissen über eine gravierende Entwicklungsgefährdung als Folge von fortgesetztem delinquentem Verhalten und gleichzeitigem Hilfebedarf gem. SGB VIII ergeben.
- (4) Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der drei konstant Teilnehmenden (Polizei Bremen, Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen, Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen mit ihren nachgeordneten Schulen) eine Fallkonferenz für erforderlich erachten.
- (5) Eine behördenübergreifende Fallkonferenz kann grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn eine Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt. Die Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung im Rahmen einer behördenübergreifenden Fallkonferenz ist schriftlich mit einer Erklärung (Anlage 2) zu dokumentieren. Er ist im Vorfeld über den Ablauf der Fallkonferenz ausführlich zu informieren. Die Einwilligung kann von Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres selbst abgegeben werden. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Einwilligung durch den / die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Soweit im Einzelfall gesundheitsbezogene Daten Gegenstand einer behördenübergreifenden Fallkonferenz werden sollen, ist eine gesonderte Schweigepflichtsentbindung durch den Betroffenen erforderlich.
- (6) Zur Vorbereitung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz liefern die Teilnehmer / Teilnehmerinnen schriftliche Sachstandsberichte, die nur Informationen umfassen, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und für die Entscheidung über geeignete Interventionen erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen zum Zeitpunkt der Übermittlung vorliegt. Die Übermittlung von Sozialdaten durch das Amt für Soziale Dienste Bremen / Jugendamt Bremen ist nicht zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt sein könnte (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

V. Dokumentation

- (1) Die behördenübergreifende Fallkonferenz ist schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die Vorlage gemäß Anlage 3 wird dazu empfohlen. Es sind nur die Daten zu dokumentieren, die für die jeweilige behördenübergreifende Fallkonferenz erforderlich sind.

VI. Ablauf

- (1) Der Initiator / die Initiatorin trägt den Anlass der behördenübergreifenden Fallkonferenz vor.
- (2) Eine Vereinbarung zur Dokumentation wird getroffen. (Frage: Wer dokumentiert?)

- (3) Die Problemlagen, das Gefahrenpotenzial und die Ressourcen des Betroffenen werden jeweils durch die/den Initiierende/n benannt. Es werden nur Informationen vorgetragen, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und für die Entscheidung über geeignete Interventionen erforderlich sind. Soweit in der behördenübergreifenden Fallkonferenz Daten von Angehörigen oder sonstigen Personen ausgetauscht werden sollen, bedarf es dafür zusätzlich einer Einwilligungserklärung dieser Personen.
- (4) Die weiteren Teilnehmenden haben die Möglichkeit der Nachfrage und ggf. Ergänzung. Gemeinsam werden Lösungsansätze entwickelt und schriftlich festgehalten. Die Einbindung der Staatsanwaltschaft oder anderer Behörden / Organisationen wird geprüft.
- (5) Die festgehaltenen Lösungsansätze werden bewertet und schriftlich festgehalten.
- (6) Abschließend werden Vereinbarungen zum weiteren Verfahren (Wer? / Was? / Bis wann?) z.B. zur Wirkungskontrolle, zur Rückmeldung von Ergebnissen und Hemmnissen getroffen und ebenfalls schriftlich festgehalten.
- (7) Jeder konstant Teilnehmende trifft seine Entscheidungen eigenständig im Rahmen seiner Verantwortung und Zuständigkeit. Eine Mehrheitsentscheidung ist nicht zulässig.
- (8) Interventionsmuster werden mit dieser Handlungsanleitung nicht vorgegeben, da sie individuell auf die Personen bezogen und mit Blick auf das Gefahrenpotenzial angepasst werden müssen. Nach angemessener Frist erhalten die konstant Teilnehmenden eine Rückmeldung darüber, ob Vereinbarungen umgesetzt werden konnten oder nicht, ggf. erfolgt nach einer vereinbarten Frist eine erneute Betrachtung der Situation und der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen.

VII. Umgang mit zwischenzeitlich eintretenden Ereignissen

- (1) Im Falle eines nach der behördenübergreifenden Fallkonferenz eingetretenen Ereignisses wird diese Information den konstant Teilnehmenden der Fallkonferenz zeitnah übermittelt. Die Weiterleitung erfolgt durch die/den Teilnehmer/innen in eigenem Ermessen.
- (2) Ein Ereignis liegt vor, wenn sich die Sachlage maßgeblich verändert.
- (3) Sehen zwei der drei konstant Teilnehmenden die Notwendigkeit einer weiteren Fallkonferenz, so wird diese nach dem vorstehenden Verfahren durchgeführt.

VIII. Evaluation

- (1) Diese Handlungsanleitung soll nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden.

IX. Inkrafttreten

- (1) Die Handlungsanleitung tritt am 10.03.2010 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren.